

Richtlinien für die Verwendung des Wappens der Stadt Hilden

1. Das Wappen der Stadt Hilden ist ein Hoheitszeichen, das allein durch die Stadt geführt wird.
2. Die Verwendung des Wappens durch Dritte kann auf Antrag im Einzelfall vom Stadtdirektor genehmigt und widerrufen werden. Dem Antrag auf Genehmigung; ist ein Entwurf beizufügen, aus dem die beabsichtigte Darstellung ersichtlich ist.
3. Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass eine Verwechslungsgefahr mit städtischen Dienststellen besteht und auch jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird. Auch soll nicht der Eindruck entstehen, als werde die betreffende Organisation von der Stadt Hilden unterstützt.
4. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Stadtwappen heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben wird.
5. Bei der Erteilung einer Genehmigung soll die Mitgliedschaft in einem Stadtverband -wie z.B. der Stadtsportverband oder der Stadtjugendring als Anhaltspunkt dienen.
6. Die Fraktionen im Rat der Stadt und die Parteien, aus denen sich die Ratsfraktionen bilden, haben das Recht zum Führen des Stadtwappens unter Beachtung dieser Richtlinien.
7. Eine Verwendung ist zu untersagen, wenn das Stadtwappen zu Reklamezwecken oder ausschließlich kommerziellen Zwecken dienen soll.
8. Im Hinblick darauf, dass sich das Stadtwappen bei seiner Verwendung als ornamentaler und dekorativer Schmuck in der Bevölkerung großer Beliebtheit erfreut, soll bei der Erteilung der Genehmigung für die Verwendung im kunstgewerblichen Bereich großzügig verfahren werden.